

Sechs Monate beträgt, sind stets neben einander zu erkennen und nach einander zu verbüßen.

- 2) Eine mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zusammenfassende Arbeitshausstrafe unter Sechs Monaten ist unter Verkürzung auf zwei Drittheile ihrer Zeitdauer in Zuchthausstrafe zweiten Grades zu verwandeln.
- 3) Eine mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe zweiten Grades oder mit beiden zugleich zusammenfassende Gefängnißstrafe ist stets in die nächst höhere concurrirende zu verwandeln, wobei Ein Jahr Gefängniß Sechs Monaten Arbeitshaus und Vier Monaten Zuchthaus zweiten Grades gleichzuachten ist.
- 4) Nach demselben Maaßstabe ist eine mit Zuchthausstrafe ersten Grades allein oder in Verbindung mit Zuchthausstrafe zweiten Grades zusammenfassende Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades, eine mit Zuchthausstrafe ersten Grades und Arbeitshausstrafe zusammenfassende Gefängnißstrafe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln.

So viel nun die unter I., II. und III. obangeführten, aus dem Princip der Strafverwandlung bei zusammenfassenden Freiheitsstrafen und der dabei angenommenen Geltung resultirenden Uebelstände anlangt, so sind dieselben allerdings nicht in Abrede zu stellen; allein es ist zu

I.

nicht unbemerkt zu lassen, daß einerseits die im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs als vorzügliches Erschwerungsmittel der Zuchthausstrafe ersten Grades vorgeschlagene körperliche Züchtigung in Folge der ständischen Berathungen in Wegfall gekommen ist, andererseits die in den Motiven zu dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs (Landtagsacten vom Jahre 1836, Abth. I. Band I. Seite 86) ausgesprochene Absicht, die Züchtlinge des ersten und zweiten Grades, so weit es nach der Organisation der Strafanstalt und nach der Beschaffenheit der von den Züchtlingen zu verrichtenden Arbeiten thunlich, in möglichster Absonderung zu halten, von der administrativen Behörde nach der dem vorliegenden Gesetzentwurf angefügten Erklärung über die Verwaltung der sächsischen Zuchthäuser (S. 296 unter II.) als unausführbar angesehen wird, und die Verschiedenheit der Behandlung zwischen den Züchtlingen des ersten und zweiten Grades nur nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs auf die verschiedenfarbige Kleidung, den Zusatz des temporären Dunkelarrests oder harten Lagers, oder der Entziehung warmer Kost in gleicher Dauer rücksichtlich der Züchtlinge ersten Grades bei der Einlieferung, die Anlegung des Beineisens oder Klokens und die Verkürzung um zwei Fleischtage nach Seite 297 unter III. sich beschränkt. Diese Verschiedenheiten sind freilich kaum ausreichend, um die Gleichstellung von Drei Jahren Zuchthaus zweiten Grades mit einer Zuchthausstrafe ersten Grades von Zwei Jahren zu rechtfertigen, zumal wenn das körperliche Befinden des Züchtlings oder die Beschaffenheit der ihm auferlegten Arbeiten die Verschonung mit der Anlegung des Beineisens erfordert. Eben so ist die Verschiedenheit in der disciplinellen Behandlung der Sträflinge im Zuchthause und Arbeitshause, wie sie Seite 295 flg. der Beilage des Decrets angegeben ist, allerdings nicht unbedeutend, allein immer noch nicht so groß, um Ein Jahr Arbeitshaus Sechs Monaten Zuchthaus zweiten Grades oder gar nur Vier Monaten Zuchthaus ersten Grades gleichzuachten.

Nicht weniger muß zu

I. 31.

II.

zugestanden werden, daß bei dem Fortbestehen der bisherigen disciplinellen Einrichtungen in den gedachten Strafanstalten auch eine Veränderung des angenommenen Maaßstabes die angegebenen hauptsächlichsten Uebelstände nicht durchaus beseitigen würde, da ein für alle Fälle richtiger Maaßstab des Verhältnisses der verschiedenen Strafarten zu einander doch nicht aufzufinden sein würde.

Dagegen möchte zu

III.

in der vom Art. 49 abweichenden Bestimmung des Art. 53 an und für sich noch keine Inconsequenz darin gefunden werden, daß bei einer Häufung von Verbrechen durch die Strafverwandlung eine Verkürzung der Strafzeit eintreten kann, vielmehr diese sich nur dadurch herausstellen, daß die verschiedenen Strafarten in der Weise ihrer Vollziehung nicht so wesentlich von einander verschieden sind, um die Verbüßung der gelindern auch in einer längern Dauer als eine Erleichterung gegen das Erleiden der härtern in kürzerer Frist in den Augen der Verbrecher erscheinen zu lassen. Bei der wenigstens behaupteten Unmöglichkeit, die Verschiedenheit der Strafarten für die Verbrecher dergestalt erkennbar und fühlbar zu machen, daß die Mehrzahl derselben nicht ein größeres Gewicht auf die Dauer, als auf die Art der Freiheitsberaubung lege, treten freilich die unter a, b. und c. bemerkten Uebelstände sehr grell hervor, und es muß deren Beseitigung höchst wünschenswerth erscheinen. Demungeachtet entsteht wohl die Frage, ob es durchaus nöthig sein dürfte, das Princip der Strafverwandlung abzuwerfen und dafür die successive Strafverbüßung einzuführen, oder ob nicht auf andere Weise die Beseitigung der angegebenen Inconvenienzen erreicht werden könne. Am wenigsten scheint ein Bedenken gegen die Einführung der successiven Strafverbüßung bei zusammenfassenden Zuchthausstrafen ersten und zweiten Grades vorzuwalten, da beide Strafarten in einer und derselben Localität verbüßt werden, der Unterschied in der disciplinellen Behandlung nach dem, was oben angeführt ist, sehr gering ist, und die Sträflinge beider Grade weder rücksichtlich der Beschäftigung, noch sonst von einander geschieden gehalten werden. Eher könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht rathlich sei, überhaupt den Unterschied der beiden Grade der Zuchthausstrafe als besondere Strafarten gänzlich abzuschaffen, wie solches bei der Einführung des sächsischen Criminalrechtsbuchs im Herzogthume Sachsen-Altenburg und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen geschehen ist. Wenigstens scheinen die in den beigefügten Motiven S. 234 für die Beibehaltung der verschiedenen Grade angeführten Gründe, daß bei der großen Verschiedenheit der Verbrechen, welche namentlich bei den mit Zuchthausstrafe ersten Grades bedrohten ihrer innern Natur nach gegen alle geringern wesentlich stattfindende, eine besondere Strafart für die Ahndung derselben unentbehrlich erscheine, nicht durchschlagend zu sein, sobald nicht diese Verschiedenheit auch in der Behandlung der Verbrecher sowohl für diese selbst, als nach außen hin festgehalten werden kann. Allein die Deputation überzeugte sich, daß wenigstens vor der Hand noch davon abzusehen sei, da die Verschmelzung beider Grade des Zuchthaus in Eine Strafart nothwendig eine Umarbeitung vieler Artikel des Criminalgesetzbuchs erfordern würde, wozu es jetzt noch nicht an der Zeit sein möchte. Bei der successiven Verbüßung neben einander erkannter Zuchthausstrafen beider Grade und Wegfall der Verwandlung der geringern in die härtere tritt nun zwar eine Verlängerung dieser Strafen gegen die bisherige Dauer ein; allein einestheils ist diese Verlängerung nicht von so großer Bedeu-